

Laibacher Zeitung

Nr. 83.

K
1826
Laib

Dienstag den 17. October 1826.

Laibach.

Der von Sr. k. k. Majestät unserm Allergnädigsten Landesfürsten für das Jahr 1827 in dem Herzogthume Krain angeordnete Posulaten-Landtag wurde zu Folge Allerhöchster Entschliessung am 16. d. M. hier feyerlichst abgehalten.

Um 9 Uhr früh begaben sich Sr. Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Freyherr v. Schmidburg, als landesfürstlicher Commissär, aus der Burg im festlichen Zuge, unter Begleitung mehrerer Mitglieder der Herren Stände, dann unter Vortretung der Dienerschaft und der Haus-Officiere zu beyden Seiten des Wagens, welchem der Präsdial-Secretär in einem besondern Wagen folgte, in die Domkirche, an deren Eingange Hochdieselben mit den gewöhnlichen Ceremonien von der Geistlichkeit und den dort bereits versammelten Herren Ständen empfangen und auf den in der Mitte der Kirche, dem Hochaltar gegenüber, für Hochdieselben bereiteten Platz geführt, von den Herren Ständen aber die Sitze zu beyden Seiten eingenommen wurden.

Während dem Hochamte wurden von dem Castell die gewöhnlichen Kanonen-Salven gegeben.

Nach beendigtem Hochamte fuhren Sr. Excellenz in voriger Ordnung und Begleitung in die Burg zurück.

Indessen versammelten sich die Herren Stände in dem großen Saale des Landhauses, vor welchem eine Compagnie des hier stationirten vac. Prinz Reuß-Plauen-Infanterie-Regiments paradirte und wohin sich alsdann Sr. Excellenz in dem nämlichen feyerlichen Zuge begaben. Auf der Treppe wurden Hochdieselben von den Herren Ständen geziemend empfangen und unter Trompeten- und Paukenschall, unter Vortritt des Präsdial-Secretärs, welcher das Allerhöchste Rescript auf einem sammetnen Polster trug, auf Ihren Platz geführt, wornach auch die Herren Stände ihre Sitze einnahmen.

Sr. Excellenz eröffneten nunmehr den Zweck dieses Landtages und ließen durch den Präsdial-Secretär das

a. h. Rescript über die von Sr. Majestät für diese Provinz allergnädigst ausgesprochenen Posulaten des Mil. Jahres 1827 wörtlich ablesen.

Die von Sr. Excellenz am Schlusse der Landtags-Verhandlung gesprochenen Worte: „Lange und glücklich herrsche unser Allergnädigster Kaiser Franz I., der angebethete Vater seiner Unterthanen!“ wurde mit allgemeinem Enthusiasmus von den Anwesenden unter Trompeten- und Paukenschall wiederholt, worauf eine Salve der Kanonen des Castells erfolgte.

Sr. Excellenz der Herr Gouverneur erklärten sodann die Landtags-Versammlung für geendigt, und kehrten im vorgeschriebenen feyerlichen Zuge in die Burg zurück.

Mittags war große Tafel bey dem Herrn Landes-Gouverneur, bey welcher Allerhöchsthren Majestäten und dem gesammten Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause, unter Tafelmusik und Kanonen Donner, Toasts ausgebracht wurden.

Die dem Intelligenzblatte dieser Zeitung eingeschaltete Darstellung des zurückgelegten Privilegiums des Michael Rosenberger, auf Verbesserung der Zungenwerke an den orgelartigen Instrumenten, wird in Seiner hohen Hofkanzleydecret vom 16. September d. J., S. 26335, und mit Bezug auf die diefortige Kundmachung vom 3. August d. J., S. 15033, mit dem Besatze hiezu mit bekannt gemacht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des a. h. Patents vom 8. December 1820, nunmehr die beliebige Benützung dieser früher privilegirten Verbesserung, von der übrigens die Jahrbücher des k. k. politischen Instituts in Wien ausführliche Beschreibung enthalten werden, und wovon Jedermann stets die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patents eingelegte Original-Beschreibung in dem eben genannten Institute einsehen kann, allgemein frey gegeben werde.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 5. October 1826.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliefung vom 29. August 1826 folgende Privilegien zu verleihen geruhet:

I. Dem Johann Christoporus Meyer, Besitzer des Eisenschmelzwerkes Bäumle, wohnhaft am Bodensee unter dem Landgerichte Bregenz, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Entdeckung: „aus Steinkohlen allerley Kunst- und Galanterie- Waaren zu verfertigen, wozu bis jetzt Ebenholz, schwarz gebeitztes Holz, schwarzes Glas, schwarzer Bernstein und andere derley Stoffe verwendet worden sind, welche jedoch von der Steinkohle an Schönheit der Farbe, an dauerhafterem Glanz, an geringerer specifischer Schwere, an größerer Tauglichkeit zur Bearbeitung überhaupt, und vorzüglich zu kleinern Gefäßen, an minderer Empfänglichkeit für die Einflüsse der Temperatur, und endlich an Wohlfeilheit im Ankaufe übertroffen werden.“

II. Dem Faustino Bogzoni, Güterbesitzer, wohnhaft in S. Jeno, im ersten Districte von Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, welche in der Wesenheit darin bestehe: „eine eiserne Röhre mit einem Schneckenwinde zur Durchbohrung der Heuhäusen zu verfertigen, wodurch diese Arbeit mit einem geringern Kostenaufwande und größerer Schnelligkeit, als mit dem von ihm zu diesem Behufe erfundenen, und am 16. Juny 1823 privilegierten Mechanismus zu Stande gebracht werden könne.“

III. Dem Bartolomeo Negro, wohnhaft zu Monza, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: zwey Stück Gewebe in der nähmlichen Zeit, und auf demselben Weberstuhle zu verfertigen, und durch eine Vorrichtung desselben Mechanismus diese beyden Stücke an verschiedenen Puncten so zu verbinden, wie es sonst mit der Nadel zu geschehen pflege.“

IV. Dem Johann Bapt. Losi, Handelsmann, wohnhaft zu Busto Arsizio im Mailändischen, dermahlen in Wien in der Stadt Nr. 892, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „bey allen Gattungen von Schlössern eine solche Vorrichtung anzubringen, daß dieselben weder mit einfachen noch zusammengesetzten Dietrichen, sondern nur durch einen einzigen hiezu verfertigten Schlüssel eröffnet werden können, und daß das Aufsperrn derselben mit Hülfe eines Wachsabdrucks nicht möglich sey.“

V. Der Eleonore Gutseel, wohnhaft in der Jägerzeile Nr. 8, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung: „mittelt Maschinen und Drahtzugeisen Hüte aus spanischem Rohre und Fischbein verflochten zu

verfertigen, welche die bisher bekannten Fischbeinhüte nicht nur an Schönheit, Gleichheit und Leichtigkeit übertreffen, sondern sich auch durch Festigkeit und Haltbarkeit der Form vorzüglich auszeichnen, weil der gedachte Stoff nicht, wie früher, in viereckigen, sondern in runden Fäden verarbeitet werde; 2) aus spanischem Rohre mit Fischbein verflochten, oder aus jedem dieser Stoffe allein, Galanteriekörbchen, so wie auch aus Weidenholz mit Fischbein verflochten, gewöhnliche Körbchen, Käppchen und Feldflaschen zu erzeugen.“

Vom k. k. illhr. Landes- Gubernium. Salzbach am 5. September 1826.

Wien, den 9 October.

Donnerstag den 5. October sind Se. kaiserl. Hoheit, der durchlauchtigste Erzherzog, Großherzog von Toscana, von hier nach Florenz, und Samstag den 7. October sind Ihre Majestät die durchlauchtigste Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, von hier nach Parma, dann Se. königl. Hoheit, der Herzog Anton von Sachsen und höchstselben durchlauchtigste Gemahlinna, Erzherzoginn Theresese, kaiserl. Hoheit, von hier nach Dresden abgereist.

Se. k. k. Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den Hofkriegsraths-Präsidenten zu erlassen geruhet:

„Lieber Prinz von Hohenzollern!“

„Das fünfzigjährige Dienst-Jubiläum, welches Sie heute feiern, bietet Mir die Veranlassung, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis Meines Wohlwollens zu geben; Ich verleihe Ihnen sonach den Orden des goldenen Blißses. Ich begleite diese Verleihung mit dem Wunsche, daß Sie von der allwaltenden Vorsehung noch lange berufen bleiben, Mir ferner Beweise der Anhänglichkeit und des Diensteyfers zu geben, welche Ihre bisherige Laufbahn bezeichnet haben.“

Wien, den 9. October 1826.“

Fr a n z m. p.

R u ß l a n d.

Zu Moskau ist am 16. 28. September nachstehendes Manifest erschienen:

M a n i f e s t.

Die Zweifel, welche Rußland noch über die Beschaffenheit eines ungerechten und plötzlichen Angriffs hegte, sind gehoben. Einen Monath lang konnte es sich gar nicht entschließen, es für möglich zu halten, daß der Beherrscher von Persien mitten im Frieden, während einer freundschaftlichen Unterhandlung, ohne wichtigen Streit

grund, selbst ohne Vorwand zur Klage, ohne vorhergehende Erklärung, seinen Truppen befohlen haben sollte, das russische Gebieth zu verletzen, in selbes einzufallen, und es zugleich mit Aufruhr und Krieg zu überziehen. Diese so natürliche Meinung war nichtsdestoweniger irrig. Es war nicht, wie Rußland mit seiner Mäßigung und Gutmüthigkeit voraussetzte, eine jener barbarischen Völkerschaften an unsern Gränzen, die selbe unversehens überschritten, es war die persische Armee selbst, welche unsere Posten plötzlich angegriffen hat, und gegen das Innere unserer Gränz-Provinzen vorgerückt ist. Es ist auch nicht irgend ein unruhiger Häuptling, welcher sie gegen die Befehle des Schah führt; es ist sein eigener Sohn, es ist der präsumtive Erbe seines Thrones, der sie commandirt, der diesen Einfall leitet, der ihn mit Auforderungen zum Aufruhr begleitet. Gezwungen, Gewalt mit Gewalt, und Krieg mit Krieg zu vertreiben, würde Rußland es sich zur Pflicht machen, im Angesichte von Europa die Beschuldigungen zurückzuweisen, auf welche Persien die Nothwendigkeit dieser äußersten Maßregeln gegründet haben dürfte, wenn es die Beschwerden dieses Staates konnte, oder auch nur zu erörtern vermöchte. Allein, obwohl ihm weder der Gegenstand noch die Ursachen des Streites, den seine Waffen entscheiden sollen, bekannt sind, wird Rußland, indem es sich darauf beschränkt, eine flüchtige Skizze seiner Verhältnisse mit der Regierung, von der es angegriffen wird, zu entwerfen, zeigen, ob es auf eine solche Verletzung der Tractate, und aller Grundsätze des Völkerrechtes gefaßt seyn konnte.

In dem Augenblicke, wo denkwürdige Triumphe seine Eintracht krönten, welche den europäischen Continent gerettet, und der Welt den Frieden gegeben hat, wurden Rußlands Anstrengungen von der göttlichen Vorsehung auch in dem Kriege gesegnet, den es gegen Persien zu führen hatte. Mehrere persische Provinzen waren von den russischen Heeren erobert, und nachdem Persien, in Folge der Siege dieser Heere, Frieden verlangt hatte, zwischen beyden Mächten am 12ten October 1813 ein Tractat in Gulistan unterzeichnet worden. — Dieser Tractat bildete, seit jener Epoche, die Richtschnur ihrer gegenseitigen Verhältnisse. Er hatte, nach der Basis des status quo ad praesentem, den Stand ihrer gegenseitigen Besitzungen festgesetzt, und legte Rußland nur zwey wesentliche Verpflichtungen gegen den Hof von Teheran auf, nämlich 1) als rechtmäßigen Erben der persischen Krone denjenigen Sohn des Schah anzuerkennen, welchen dieser Monarch selbst dazu ernennen würde, und 2)

gemeinschaftlich mit persischen Commissären, die Demarcation der neuen Gränzen zu bewerkstelligen, welche der Tractat von Gulistan den Provinzen anwies, durch die sich das russische Reich vergrößert hatte. Die erste dieser Bedingungen ist von Rußland mit der gewissenhaftesten Genauigkeit erfüllt worden, und sobald das St. Petersburger Cabinet erfuhr, daß Fet Ali seinen Sohn Abbas Mirza zum Nachfolger bestimmt hatte, beeilte es sich, in ihm die Rechte eines präsumtiven Thronerben, womit die Entscheidungen seines Vaters ihn bekleidet hatten, anzuerkennen. Die zweite hat zu einigen Schwierigkeiten Anlaß gegeben, und die vorzüglichste war noch nicht gehoben, als Rußland den Schmerz erlebte, den großen Monarchen zu verlieren, der seine Wohlfahrt und seinen Ruhm so hoch gestellt hatte. Die Verhandlungen hatten jedoch, ohne Unterlaß, auch bey minder wichtigen Anlässen Beweise von jener Mäßigung, von jener Redlichkeit geliefert, welche die Politik des Kaisers Alexander durchgehends auszeichneten. Seinen Befehlen gemäß sollte bey den Verhandlungen mit Persien stets jenes System des Friedens, der Freundschaft und des gegenseitigen Wohlwollens angewendet werden, welches sein Cabinet gegen alle auswärtigen Mächte befolgte. Seine Vorkämpfer und Agenten am Hofe von Teheran erhielten die Vorschrift, sich durchaus so zu benehmen, daß der Schah, sein Erbe und seine Minister sich überzeugen konnten, daß Rußland keinen Gedanken an Eroberung nähete, daß es nur Ruhe wünschte, daß es bloß die Vollziehung der Tractaten wollte. Sämmtliche russische Behörden in Georgien waren angewiesen, ihr Benehmen und ihre Maßregeln so einzurichten, daß Persien nie ein rechtmäßiger Grund zum Verdacht oder zur Klage dadurch gegeben würde. Endlich bey dem Streite, der sich zwischen beyden Staaten erhob, weil Persien, seit der Einstellung der Feindseligkeiten ein zwischen den Flüssen Tschuduf und Kapanak-Tschailiegendes, im Gulistaner-Tractat ausdrücklich Rußland zugewiesenes Gebieth besetzt, und Rußland seiner Seite Posten auf dem schmalen Landstrich aufgestellt hatte, welcher in Nordwesten die Gewässer des Goldschases von den Gebirgen längs derselben scheidet, verlangte der Kaiser Alexander, weit entfernt, die Ansprüche der Perser auf diesen Punct zu bestritten, weiter nichts, um ihn zurück zu geben, als die gleichzeitige Rückgabe des ihm gehörenden Districts, oder machte den Vorschlag, diesen selbst, reichen und fruchtbaren District gegen jenes nähmliche an Ausdehnung weit minder bedeutende Ufergebieth des Goldschas zu vertauschen, dessen dürrer und armer Boden keinen andern Ertrag als die Nachbarschaft des Sees gewährte. Es wurden dem persischen Hofe dem entsprechende Demarcations-Entwürfe vorgelegt. Nach langen Erläuterungen, die jedoch durch kein unangenehmes Ereigniß gestört wurden, näherten sich die Ansichten im März 1815, und als Gott den Kaiser Alexander zu sich rief, schien Alles zu vorläufigen, daß diese friedliche Erörterung ihrem Ziele nahe sey. Erbe der Grundsätze seines erlauchten Vorgängers, beiseite sich der Kaiser Nicolaus, in seine

Fußstapfen zu treten. Bereits im Monath Jänner beauftragte er den General-Major Fürsten Menschikoff mit einer außerordentlichen Mission nach Persien, um dem Schah und dessen Sohne, Abbas Mirza, seine Ztronbestimmung bekannt zu machen, und Er selbst richtete in dieser Absicht eigenhändige Schreiben an Sie, die in den freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt waren, und den Wunsch auszusprechen, die bestehenden Tractate beobachtet, und den Frieden befestiget zu sehen. Der Fürst Menschikoff war sogar ermächtigt, über die einzige Frage, welche die Demarcation der Gränzen verweigerte, einen Vergleich einzugehen, das obenangesezte Lausch-Project neuerdings vorzuschlagen, oder, um die Interessen Persiens noch besser zu befriedigen und die Absichten Russlands in ihr wahres Licht zu stellen, zu den von den Persern bereits besetzten Punkten einen Theil des Districts von Talschin zu schlagen. In seinen Instruktionen wurde ihm ferner aufgetragen: „den Schah und den Erbprinzen von der Redlichkeit der Absichten Sr. kaiserl. Majestät zu überzeugen, ihnen die Kraft, mit Gerechtigkeit und Mäßigung gepaart, zu zeigen; ihnen zu beweisen, daß es im gemeinschaftlichen Interesse der beyden Reiche liege, die durch den Frieden zwischen selbsten gestifteten Bande enger zu knüpfen, allen ihren Argwohn zu zerstören, sie endlich zu überzeugen, daß der Kaiser Nicolo laus dem Beispiele seines erlauchten Bruders folgend, bloß die genaue und gewissenhafte Aufrechthaltung des Tractats von Gulistan wünsche.“ Und auf diese Sendung hat der Hof von Teheran mit Keil geantwortet. Die Haupt-Vergebenheiten, welche folgten, sind bereits bekannt. Der Fürst Menschikoff ward bey seiner Ankunft an der Gränze mit der größten Achtung empfangen. In Tauris überhäufte ihn Abbas Mirza mit Ehrenbezeugungen, und gibt ihm die freudlichsten Versicherungen. Bald wird er in das Lager von Sultanieh beschieden, um sich bey dem Schah der Befehle des Kaisers zu entledigen. In dem nämlichen Augenblicke äußert sich eine plötzliche Bewegung in Persien. Abbas Mirza eilt dem Abgesandten Sr. kaiserl. Majestät schnell nach Sultanieh voran. Die persischen Truppen marschiren gegen unsere Gränzen; die Posten, welche sie bewachen, werden überfallen und gendröhiget, sich zurückzuziehen; das russische Gebieth wird feindlich betreten. Der Kaiser, von diesen feindseligen Handlungen unterrichtet, will sie Anfangs nur dem Ungehorsam irgend eines persischen Anführers zuschreiben, welcher die Absichten seines Souverains mißtraute, und er verlangt bloß die unverzügliche Absehung und exemplarische Bestrafung des Serdars von Erivan, der ihm der erste Angreifende zu seyn schien. Allein, als diese Befehle nach Georgien gelangen, ist deren Ausführung nicht mehr möglich, und die Frage bereits entschieden. Abbas Mirza, aus dem Lager von Sultanieh zurückgekehrt, hat selbst das Commando über die persischen Streitkräfte übernommen. Er hat bereits einen Theil der Russland gehörenden Provinz Karabagh besetzt; er hat zum Aufzuge angereist, seine Commissäre besondern ihn in allen Gränz-Provinzen unter den mohammedanischen Un-

terthanen Sr. Majestät. Die Proclamationen verkündigen einen Religions-Krieg. Ein solches Verfahren darf nicht ungestraft bleiben. Rußland erklärt Persien den Krieg. Es erklärt, daß es, nachdem der Tractat von Gulistan gebrochen worden, die Waffen nicht eher niederlegen werde, bis es nicht durch einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden, Bürgschaften vollkommener Sicherheit für die Zukunft, und gerechte Vergütungen erlangt haben wird. Gegeben zu Moskau am 16ten, Septem-ber 1826.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 11. October 1826.
 Hr. Franz Freyherr v. Duol, k. k. Kämmerer und Sub. Rath, mit Frau Gemahlin, von Wien nach Triest.
 — Hr. Jos. v. Enoch, k. k. General-Consul in Ancona, mit Familie, von Ancona nach Wien.
 — Hr. Kaufman Gens, Gymnasial-Professor in Troppau, von Venedig nach Troppau.
 — Hr. Graf Sormani Fulvio, und Hr. Franz Resnelli, Hörer der Rechte, beyde von Mailand nach Wien.

Den 12. Frau Aloisia Edle v. Bosio, Güterbesitzerin, mit Familie, von Görz nach Grätz.
 — Hr. Anton Costa-Rohetti, k. k. Sub. Conceptor, von Triest.
 — Hr. Georg Neher, Dr. der Arzney- und Wundarzneykunde, mit Gemahlin, von Neapel nach Wien.
 — Hr. Maurizio Costa, Apotheker, von Triest.

Courß vom 12. October 1826.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	89 91/6
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44 23/32
detto detto zu 1 v. H. (in C.M.)	179 1/10

Verloste Obligationen u. Ararial-Obligationen der Stände	zu 5 v. H.	89 1/2
von Tyrol	zu 4 1/2 v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3 1/2 v. H.	—

Wien. Stadt-Banco-Obl.	zu 1 1/2 v. H. (in C.M.)	43 1/3
Obligationen der allem. und ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	42 3/4
detto detto	zu 2 v. H. (in C.M.)	34 1/4

Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.	zu 3 v. H.	—
	zu 2 1/2 v. H.	—
	zu 2 1/4 v. H.	—
	zu 2 v. H.	34 1/8
	zu 1 3/4 v. H.	—

Central-Casse-Anweisungen. Jährl. Disconto 4 1/4 p Ct.
 Bank-Actien pr. Stück 1057 in Conv. Münze.

Wasserband des Laibach-Flusses am Pegel der gemauerten Canalbrücke bey Eröffnung der Schleusen:

Den 16. October: 2 Schuh 1 Zoll ober der Schleusenvertun g.